

PR Aktuell

Veröffentlichung: 01.07.2020

Dienstjubiläen

Der Personalrat gratuliert sehr herzlich zum:

Dienstjubiläum 40 Jahre:

Prof. Dr. **Markus Riederer**, Lehrstuhl für Botanik II

Petra Kopala, Servicezentrum Personal, Zentralverwaltung

Anna Bonfig-Sakautzky, Institut für Hygiene und Mikrobiologie

Dienstjubiläum 25 Jahre:

Dr. **Gabriele Albers**, Lehrstuhl für vor- und frühgeschichtliche Archäologie

Prof. Dr. **Matthias Stickler**, Institut für Geschichte

Dr. **Thomas Leuerer**, Institut für Politikwissenschaft und Soziologie

Prof. Dr. **Stephan Ellinger**, Lehrstuhl für Sonderpädagogik I

Prof. Dr. **Andreas Friebe**, Physiologisches Institut

Prof. Dr. **Volker Kunzmann**, Medizinische Klinik und Poliklinik I

Dr. **Stephan Lück**, Lehrstuhl für Physik und ihre Didaktik

Doris Weth, Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft,

apl. Prof. Dr. **Eleni Koutsilieri**, Lehrstuhl für Virologie

Stefan Eckert, Servicezentrum Technischer Betrieb, Zentralverwaltung, Referat 6.3

Helmut Celina, Rechenzentrum, Kommunikationssysteme

Prof. Dr. **Martin Stuflesser**, Lehrstuhl für Liturgiewissenschaft

apl. Prof. Dr. **Flavio Roces**, Fakultät für Biologie

Dr. **Martin Kamp**, Physikalisches Institut

Prof. Dr. **Marc Latoschik**, Lehrstuhl für Informatik IX

Prof. Dr. **Kyrill-Alexander Schwarz**, Prof. für Öffentliches Recht am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie

Prof. Dr. **Carmen Villmann**, Institut für Klinische Neurobiologie

Prof. Dr. **Joachim Morschhäuser**, Institut für Molekulare Infektionsbiologie

Prof. Dr. **Jens Pflaum**, Physikalisches Institut

Prof. Dr. **Christine Wulff**, Frauenklinik und Poliklinik

Vorsorgeuntersuchungen auch in Corona-Zeiten

Bayerns Gesundheitsministerin Melanie Huml ruft zu Vorsorge-Untersuchungen trotz Corona auf : Auch Hinweise auf einen möglichen Schlaganfall oder Herzinfarkt sofort vom Arzt prüfen lassen

Die bayerische Gesundheitsministerin hat dazu aufgerufen, auch in Corona-Zeiten wichtige Vorsorge-Untersuchungen wahrzunehmen. Huml sagte am Donnerstag in München: "Vorsorge sollte nicht aus Angst vor dem Coronavirus auf die lange Bank geschoben werden. Denn viele Krankheiten sind heilbar, wenn man sie früh genug erkennt - auch manche Krebsarten. Außerdem ist es wichtig, Hinweise auf einen möglichen Schlaganfall oder Herzinfarkt sofort vom Arzt prüfen zu lassen."

Vorläufige Zahlen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) legen nahe, dass viele Menschen Arztpraxen seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie meiden und zentrale Vorsorge-, Früherkennungs- und Präventionsmaßnahmen aufschieben. So konstatiert die KVB zum Beispiel, dass die Arztbesuche von Patienten über 60 Jahren mit einer diagnostizierten Herzinsuffizienz Ende März um knapp ein Drittel (rund 30 Prozent) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zurückgegangen seien.

Allgemein brachen demnach die Früherkennungsuntersuchungen bei Hausärzten in der letzten Märzwoche um mehr als 80 Prozent ein, auch bei Fachärzten, zum Beispiel Urologen (minus 60,5 Prozent) und Frauenärzten (minus 53,9 Prozent), ließ sich ein ähnlicher Trend beobachten. Bei Kindern und Jugendlichen sank der Erhebung zufolge die Zahl der U-Untersuchungen im März um rund 22 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die KVB befürchtet, dass sich der Trend im April und Mai über alle Arztgruppen hinweg verstetigt haben dürfte.

"Das ist sehr gefährlich", warnte Huml. Die Ministerin fügte hinzu: "Prävention ist wichtig. Mein Ziel war immer, mehr Menschen zur Wahrnehmung der Vorsorgeangebote zu bewegen. In der Corona-Pandemie ist das umso wichtiger, denn wer aus Furcht vor einer Infektion nicht zum Arzt geht, läuft Gefahr, andere schlimme Krankheiten zu verschleppen. Die niedergelassenen Ärzte haben Vorkehrungen getroffen, um sicher zu behandeln."

Die Ministerin warb zugleich für den sogenannten Check-up 35 - ein Vorsorgeprogramm für Erwachsene, bei dem wichtige gesundheitliche Risiken und Belastungen erfasst und der Impfstatus überprüft werden. "Ich hoffe, dass der Check-up künftig von möglichst vielen Männern und Frauen wahrgenommen wird. Zuletzt (2016) hatte deutschlandweit nur etwa ein Viertel der Berechtigten teilgenommen", sagte Huml. Der Check-up 35 kann ab dem Alter von 35 Jahren alle drei Jahre in Anspruch genommen werden. Patienten zwischen 18 und 34 Jahren können sich einmalig untersuchen lassen. Die Kosten tragen die gesetzlichen Krankenkassen.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Reiseversicherungen zu Corona-Zeiten

Sie möchten auch in diesem Jahr trotz Corona verreisen und sind sich nicht sicher, ob Ihre private Auslandsreisekrankenversicherung oder Reiserücktrittversicherung im Schadensfall leistet? Vielleicht haben Sie schon gebucht und genau für diese Reise eine Versicherung abgeschlossen oder haben eine Versicherung, die all Ihre Auslandsreisen grundsätzlich abdeckt?

Am 15. Juni hat die Bundesregierung ihre Reisewarnung für die meisten europäischen Länder wieder aufgehoben. Die bis dahin pauschal verhängte weltweite Warnung wird ersetzt durch individuelle Reise- und Sicherheitshinweise sowie (Teil-)Reisewarnungen für einzelne Länder. Für über 160 Länder außerhalb der EU wird, bis auf wenige Ausnahmen, die [Reisewarnung des Auswärtigen Amtes](#) jedoch bis 31. August verlängert. Dies betrifft zur Zeit also auch klassische Urlaubsländer wie Türkei, Ägypten, Marokko und Tunesien, die auf deutsche Urlauber hoffen und gerade dabei sind, Ihre Einreisebeschränkungen zu lockern. Änderungen können also jederzeit stattfinden. Die Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht jedoch und vor nicht notwendigen touristischen Reisen wird dort ausdrücklich gewarnt. Dies ist zwar kein Reiseverbot, aber eine ernst zu nehmende Empfehlung. Dies zum aktuellen Stand.

Aufgrund der Vielzahl der Bedingungen in den jeweiligen Versicherungsbedingungen ist eine generelle Aussage hier leider schwer. Bitte vergleichen Sie die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Gestatten Sie allerdings den Hinweis, dass sich zurzeit alle europäischen Staaten zu den Gesundheits- und Hygienestandards für touristische Gebiete abstimmen und eng zusammen an möglichst einheitlichen Kriterien arbeiten, um die Grenzen in Europa, auch für den Tourismus, schrittweise wieder zu öffnen und Quarantänebestimmungen zurück zu fahren. Wir raten Ihnen dringend, die zur Verfügung gestellten Informationen des Auswärtigen Amtes ernst zu nehmen. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie ist auch die politische Lage in einzelnen Ländern nicht stabil. Das betrifft insbesondere Ein-, Durch-, und Ausreisebestimmungen. Bitte bedenken Sie auch, dass es durch die nicht vorhersehbare weltweite Entwicklung der Pandemie zu Einschränkungen im Flugverkehr, auch in Verbindung mit der Durchführung von Rücktransporten, und zu Einschränkungen in der medizinischen Versorgung, insbesondere der stationären Versorgung, kommen kann. Die Bundesregierung hat auch darauf hingewiesen, dass es bei einem erneuten Ausbruch diesmal keine Rückholungsaktionen geben wird.

Daher wird dringend empfohlen, vor Ihrer bereits gebuchten oder konkret geplanten Reise schriftlich bei Ihrer Auslandsreisekrankenversicherung anzufragen, ob und wie sie leistet, sollten Sie im Urlaubsland erkranken oder einen Unfall erleiden. Also, ob generelle Leistungen vor Ort und Rücktransporte gemäß der Versicherungsbedingungen in jedem Fall übernommen werden. Geben Sie hierzu die genauen Daten Ihrer Reise (Ort, Zeitraum, Veranstalter, wann gebucht) bekannt und fragen folgende Punkte ab: Übernehmen Sie alle vertraglich zugesicherten Kosten bei dieser Reise? Leisten Sie auch im Pandemiefall und besonders bei einem erneuten Ausbruch von Corona im Urlaubsland? Die schriftliche Zusage Ihrer Versicherung wäre dann als verbindlich anzusehen. Bei Absage verreisen Sie außerhalb der EU ohne zusätzlichen Versicherungsschutz, da die europäische Krankenversicherungskarte Ihrer Krankenkasse in der Regel nur in den EU-Mitgliedsstaaten gültig ist. Aber auch innerhalb der EU gibt es einige [Einschränkungen im Versicherungsschutz](#), daher wird eine zusätzliche Auslands-

reisekrankenversicherung immer empfohlen. Möchten Sie also auf jeden Fall sicher gehen, sollten Sie eine Kostenübernahme-Anfrage an Ihre Versicherung richten, bevor Sie ins Ausland verreisen möchten.

Eine Reiserücktrittversicherung wird bei Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder wenn Sie aufgrund von Befürchtungen lieber von Ihrer Reise absehen möchten, wahrscheinlich nicht greifen. Diese Ereignisse sind in der Regel nicht mitversichert. Eine Anfrage könnte auch hier im Zweifelsfall sinnvoll sein, bevor Sie sich an Ihren Reiseveranstalter wenden.

Quelle: AK Kommunikation

Ansprüche der Erben von verstorbenen Beschäftigten

Sterbegeld im Tarifbereich

Dem hinterbliebenen Ehegatten, den leiblichen Kindern oder den an Kindes statt angenommenen Kindern oder – soweit die Erstgenannten nicht vorhanden sind – Verwandten in aufsteigender Linie, die mit einem verstorbenen Angestellten in einem gemeinschaftlichen Haushalt gelebt haben, oder andere Personen, die die Kosten für Krankheit und / oder Bestattung zu tragen haben, erhalten **auf Antrag** Sterbegeld in Höhe der Vergütung der restlichen Tage des Sterbemonats nach dem Tod des Beschäftigten und der darauf folgenden zwei Monatsgehälter. Voraussetzung ist, dass sich der Angestellte nicht in einem Sonderurlaub befunden hat oder das Arbeitsverhältnis wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruhte. Auf das Sterbegeld werden Vorschüsse, Bezüge und Leistungen aus zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgungen angerechnet.

TV-L § 23 Besondere Zahlungen

(3) ¹Beim Tod von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt; der Ehegattin/dem Ehegatten steht die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gleich. ²Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und - in einer Summe - für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. ³Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung.

Sterbegeld im Beamtenbereich

Mit der wirkungsgleichen Übertragung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 01.01.2004 auf den Beamtenbereich wurden – zumindest in den Beihilfebestimmungen des Bundes (siehe Anlage Änderungen Beihilfe 2004)– Beihilfeaufwendungen für den Todesfall entsprechend der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gestrichen. Das „beihilferechtliche Sterbegeld“ sah die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen vor, die in Zusammenhang mit der Beisetzung entstehen.

Neben dieser nunmehr weggefallenen Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten sieht der [§18 des Beamtenversorgungsgesetzes](#) die Zahlung eines pauschalen Sterbegeldes in Höhe der zweifachen monatlichen Dienstbezüge der/des Verstorbenen an die Hinterbliebenen vor. Die bereits im Sterbemonat ausgezahlten Bezüge (im Gegensatz zum Angestelltenverhältnis wird es im voraus gewährt) werden nicht zurückgefordert.

Auch für Hinterbliebene eines Versorgungsempfängers (Beamte im Ruhestand), wird Sterbegeld gewährt. Dies ist kein Privileg, sondern entspricht dem Pendant in der gesetzlichen Rentenversicherung, dem so genannten „Sterbevierteljahr“: Das heißt, die Rente der/des Verstorbenen wird dem hinterbliebenen Ehepartner über drei weitere Monate ausbezahlt. Sinn der Regelung ist es, dass nach dem Tod die anstehenden Aufwendungen von den Angehörigen geregelt abgewickelt werden können.

Abgeltung von Urlaubstagen

Des Weiteren wird – **ebenfalls nur auf Antrag** der Erben - die Abgeltung von nicht genommenen Urlaubstagen vergütet und diesen ausgezahlt. Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod der/des Beschäftigten, haben die Erben nach § 1922 Abs. 1 BGB iVm. § 7 Abs. 4 BUrlG Anspruch auf Abgeltung des von dem Erblasser nicht genommenen Urlaubs. Dies betrifft den tatsächlichen Urlaubsanspruch zuzüglich Zusatzurlaub für Schwerbehinderung.

Quelle: AK Kommunikation

Barrierefreiheit von Webseiten

Auch die Webseiten der Universität müssen barrierefrei zugänglich sein. Das bedeutet, auch blinde, sehbehinderte und taube oder taubstumme Menschen müssen an die Informationen kommen, die wir täglich im System bereitstellen. Alle Gruppen haben einen unterschiedlichen Zugang zu Informationen. Deshalb findet man zum Beispiel auf der ersten Seite des Universitätsauftritts ein Video in Gebärdensprache. Die digitalen Angebote müssen gemäß BayBITV (Bayerische Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik) für jeden zugänglich, verständlich und bedienungsfreundlich sein.



Die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Webseiten gab es bereits, als 2006 in großem Stil mit TYPO3 begonnen wurde. Nach und nach wurden die Vorgaben angepasst und auf EU-Ebene ausgeweitet. Techniken, aber auch Prüfmechanismen haben sich geändert. In TYPO3 selbst können Sie als Redakteur/in nicht viel selbst einstellen, aber verschiedene Punkte sollen in jedem Fall Beachtung finden:

Wie zum Beispiel Bilder: Ein Bild muss einen Alternativtext haben, d.h. das Bild muss mit einem Text beschrieben werden, damit blinde Menschen beispielsweise über einen Screenreader lesen können, was das Bild aussagt. Ein Screenreader ist ein Programm, welches den Bildschirminhalt eines Computers in Sprache und mit einer "Braillezeile" auch in Blindenschrift umsetzt.

Alternativtexte sind dann notwendig, wenn der Inhalt des Bildes nicht aus dem Text hervorgeht. Keinen Alternativtext benötigt man z. B. bei Schmuckbildern wie auf der Seite "Über die JMU". Die hier verwendeten Bilder haben einen rein schmückenden Charakter. Ein Überblick zu gesetzlichen Vorgaben der Barrierefreiheit, die Umsetzung in TYPO3 und das neue Accessibility Tool werden in dem Online-Kurs [„Kurs TYPO3 Barrierefrei“](#) vorgestellt.

Der Kurs beinhaltet einen Überblick über die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit einer Webseite sowie die Kriterien, die erfüllt sein müssen. Im speziellen geht der Kurs auf die Gegebenheiten des Content Management Systems "TYPO3" ein, das an der Universität im Einsatz ist. Auch das eigens dafür entwickelte Überprüfungsstool „Accessibility Check“ wird erklärt. Es besteht im Anschluss die Möglichkeit, die eigenen Seiten zu testen und das Ergebnis zu diskutieren.

Kein Gegenstand des Kurses ist der Sinn und Zweck dieser gesetzlichen Vorgabe sowie die barrierefreie Gestaltung von Word- und PDF-Dokumenten.

Der Kurs wird mit dem Videokonferenzsystem „Zoom“ durchgeführt. Die Anmeldedaten erhalten Sie einen Tag vor Beginn als Email. Sie benötigen ein Mikrofon, um am Kurs teilzunehmen. Eine Webcam ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber eine eventuelle Diskussion von Ergebnissen.

Der nächste Kurs findet am **14.07.2020 um 9.00 Uhr** statt und dauert ca. 90 Minuten. Weitere Termine sind jeweils am 29.07.2020, 20.08.2020 und 29.09.2020 zur gleichen Zeit.

Anmelden können Sie sich über den [KursShop](#) des Rechenzentrums.

Weitere [Informationen zum Thema „Barrierefreie Webseiten“](#) finden Sie auf den Seiten des Rechenzentrums.

Quelle: KIS, AK Kommunikation

Berufe und Funktionen an der Universität Würzburg

Anna Tüchert

Funktions-/Berufsbezeichnung:

Leiterin des Zentrums für Sprachen



Anna Tüchert (Quelle: JMU, ZfS)

1. Auf welchem Gebiet, in welcher Funktion oder in welchem Beruf sind Sie an der Universität Würzburg tätig? Wo arbeiten Sie?

Ich arbeite als Leiterin des Zentrums für Sprachen. Das ZFS befindet sich seit 2011 auf dem (nicht mehr ganz so neuen) Campus Hubland Nord, im Gebäude 25. Das ZFS ist eine zentrale Einrichtung, die Sprachkurse für Studierende und Mitarbeiter der JMU anbietet, momentan in 10 Sprachen.

2. Welche Tätigkeiten und Aufgaben gehören zu diesem Beruf / zu dieser Funktion?

Das ZFS versorgt ca. 3200 Kursteilnehmer in 250 Kursen pro Semester. Meine Aufgabe ist, dieses Angebot in Zusammenarbeit mit den Sprachbereichen zu koordinieren - hier arbeiten momentan 20 Beschäftigte und ungefähr 80 Lehrbeauftragte. Als Leiterin bin ich natürlich auch zuständig für Personalmanagement, Haushaltsplanung, Qualitätssicherung, ect.

3. Seit wann arbeiten Sie in dieser Funktion an der Universität Würzburg?

Ich arbeite seit 2008 als Leiterin des ZFS, zunächst kommissarisch, dann fest.

4. Welche Schulbildung, Ausbildung oder welches Studium sind für diese Tätigkeiten / Funktion notwendig?

Ein Fremdsprachenstudium ist schon Voraussetzung, würde ich sagen. Es sind aber auch viele Kompetenzen gefragt, die man nicht im Studium erwirbt, sondern in der beruflichen Praxis. Das gilt vor allem für die Personalführung.

5. Was macht Ihnen an Ihrer Arbeit Freude, was gefällt Ihnen weniger? Warum haben Sie diesen Berufsweg gewählt?

Freude bereitet mir, dass die Tätigkeit so vielseitig und herausfordernd ist. Wir haben ein tolles Kollegium, dessen Zusammenhalt sich besonders in den schwierigen Zeiten (wie aktuell) zeigt. Aber auch der Kontakt zu den Studierenden ist intensiv und ich freue mich über das tolle Feedback zu unserem Angebot. Manchmal hat man aber schon auch das Gefühl, nicht allen und allem gerecht werden zu können.

6. Was könnte besser sein? Welche Wünsche oder Ideen haben Sie?

Ich würde mir wünschen, dass die Themen Internationalisierung und Mehrsprachigkeit noch stärker in den Fokus genommen werden. Das Potential des Sprachenzentrums wird da oft noch nicht ausgeschöpft.

Hinweis

Quellen: Die Artikel mit der Quellenangabe „AK Kommunikation“ sind vom Arbeitskreis Kommunikation des Personalrates zusammengestellt und mit dem Gremium abgestimmt. Die Artikel wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und in gendergerechter Form formuliert. Bei Artikeln aus anderen Quellen wird der Text im Original übernommen, daher können wir nicht für die Richtigkeit der Angaben und die gendergerechte Form garantieren. Wir bitten hier um Ihr Verständnis. Über ein Feedback zur PR Aktuell würden wir uns freuen und nehmen gerne Kritik, Anregungen und Wünsche entgegen.

Personalrat der Universität, Mensanebengebäude, Am Hubland, 97074 Würzburg
Internet: www.personalrat.uni-wuerzburg.de/
AK Kommunikation: pr-kommunikation@lists.uni-wuerzburg.de